

NORA WIENFORT

# Eine Frage der Ehre

*Internet und Gesellschaft*

37

---

**Mohr Siebeck**

# Internet und Gesellschaft

Schriften des Alexander von Humboldt Institut  
für Internet und Gesellschaft

Herausgegeben von

Jeanette Hofmann, Matthias C. Kettemann,  
Björn Scheuermann, Thomas Schildhauer  
und Wolfgang Schulz

37





Nora Wienfort

# Eine Frage der Ehre

Hassrede in Sozialen Netzwerken aus  
grundrechtsdogmatischer Perspektive

Mohr Siebeck

*Nora Wienfort*, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i. Br. und Lyon, Frankreich; 2016 Erste juristische Staatsprüfung; Referendariat am LG Frankfurt a. M.; 2018 Zweite juristische Staatsprüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin; 2024 Promotion; Richterin in Berlin.

Open Access gefördert durch den Fachinformationsdienst (FID) interdisziplinäre Rechtsforschung in Berlin.

ISBN 978-3-16-163732-2/eISBN 978-3-16-163733-9

DOI 10.1628/978-3-16-163733-9

ISSN 2199-0344/eISSN 2569-4081 (Internet und Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

2024 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

© Nora Wienfort

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin hat die vorliegende Arbeit im Wintersemester 2023/24 als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand von April 2024. Die Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin von Prof. Dr. Martin Eifert. Für seine engagierte Betreuung und die vertrauensvolle Zusammenarbeit gebührt ihm mein aufrichtiger Dank. Die Jahre an seinem Lehrstuhl war nicht nur für mein juristisches Denken, sondern weit darüber hinaus lehrreich und prägend. Daran hatten auch meine großartigen Kolleginnen und Kollegen großen Anteil, denen ich für die intensive gemeinsame Zeit sehr dankbar bin.

Clemens Schmalhorst und Vera Schürmann haben mit mir den gesamten Text diskutiert und dabei keinen Stein auf dem anderen gelassen. Für ihre herausfordernden Fragen, ihre scharfsinnigen Anmerkungen und die stete Ermutigung möchte ich mich bei beiden von ganzem Herzen bedanken. Selma Gather und Charlotte Heppner danke ich für den in der Promotionszeit so wichtigen (Erfolgs-)Teamspirit. Auch Benedikt Pittrof, Sebastian Theß, Ruth Weber, David Wienfort, Monika Wienfort und Tobias Wöhner verdanke ich wertvolle Hinweise zum Text und so manchen klugen Rat.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Susanne Baer danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und ihren motivierenden Zuspruch. Das Promotionsstipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes hat mir den notwendigen Freiraum zum Nachdenken und Schreiben verschafft. Dem Verlag Mohr Siebeck und den Herausgebenden der Reihe Internet und Gesellschaft danke ich für die freundliche Aufnahme in die Reihe und die gute Zusammenarbeit. Die Veröffentlichung wird mit Mitteln des Fachinformationsdienstes für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung  $\langle \text{intR} \rangle^2$  großzügig gefördert.

Auch jenseits unzähliger Diskussionen über die Thesen dieser Arbeit danke ich Clemens für seine bedingungslose Unterstützung während aller Höhen und Tiefen der Promotionszeit. Dies gilt ebenso für meine Freundinnen und Freunde, für meine Eltern Paul und Monika, für meinen Bruder David – und für meinen Großvater Walter Nolte, der mein Dissertationsprojekt bis zuletzt so interessiert verfolgt hat, dessen Abschluss jedoch leider nicht mehr erleben konnte. Ihm ist dieses Buch gewidmet.



# Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
<i>Einleitung</i> .....	1
A. Forschungsfrage und Ziele der Arbeit .....	5
B. Gang der Darstellung .....	8
<i>Kapitel 1: Problemaufriss</i> .....	11
A. Hassrede in Sozialen Netzwerken – eine Arbeitsdefinition.....	11
B. Adressierte Rechtsfragen.....	19
C. Die Rolle der Grundrechte in den untersuchten Fallkonstellationen .....	24
D. Darstellung der einschlägigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.....	36
E. Charakteristika und Spezifika der Kommunikation in Sozialen Netzwerken .....	60
F. Fazit .....	72
<i>Kapitel 2: Hassrede und Recht der persönlichen Ehre</i> .....	75
A. Der Ehrbegriff des Grundgesetzes.....	77
B. Schutzgüter des grundgesetzlichen Ehrschutzes: eine Rekonstruktion.....	91
C. Beeinträchtigungen des Rechts der persönlichen Ehre.....	122
D. Fazit.....	128
<i>Kapitel 3: Das öffentliche Interesse am Ehrschutz</i> .....	131
A. Öffentliches Interesse am öffentlichen Diskurs .....	134
B. Grundgesetzliche Kommunikationsordnung und Soziale Netzwerke .....	154
C. Gemeinwohlorientierte Interpretation des Ehrschutzes zugunsten weiterer öffentlicher Interessen .....	170
D. Fazit.....	177

<i>Kapitel 4: Ehrschutz und Gleichheitsrechte</i> .....	179
A. Mehrwert gleichheitsrechtlicher Perspektiven .....	184
B. Hassrede als Beeinträchtigung des Schutzbereichs von Art. 3 Abs. 3 GG .....	201
C. Dogmatische Rekonstruktion in der Einzelfallentscheidung .....	214
D. Fazit .....	229
 <i>Kapitel 5: Weitere Beteiligte und ihre Grundrechtspositionen</i> .....	233
A. Streit über die Rechtswidrigkeit eines Posts .....	234
B. Streit über die Vertragswidrigkeit eines Posts .....	247
C. Fazit .....	265
 <i>Kapitel 6: Einzelfallkriterien für Hassrede in Sozialen Netzwerken</i> .....	267
A. Deutung eines Hassrede-Posts .....	268
B. Zu berücksichtigende Grundrechtspositionen .....	276
C. Herstellung praktischer Konkordanz .....	278
D. Fazit .....	313
 Literaturverzeichnis .....	317
Sachregister .....	341

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Einleitung .....	1
<i>A. Forschungsfrage und Ziele der Arbeit .....</i>	<i>5</i>
<i>B. Gang der Darstellung .....</i>	<i>8</i>
Kapitel 1: Problemaufriss .....	11
<i>A. Hassrede in Sozialen Netzwerken – eine Arbeitsdefinition .....</i>	<i>11</i>
I. Definition des Begriffs „Hassrede“ .....	12
II. Definition des Begriffs „Soziale Netzwerke“ und deren Funktionsweise .....	15
<i>B. Adressierte Rechtsfragen.....</i>	<i>19</i>
I. Zivil- und strafrechtliche Einzelfallentscheidungen .....	19
II. Verhältnis von Plattformregulierung und in dieser Arbeit interessierenden Fragen.....	22
<i>C. Die Rolle der Grundrechte in den untersuchten Fallkonstellationen .....</i>	<i>24</i>
I. Grundrechte und einfaches Recht.....	24
II. Insbesondere: Grundrechte und Privatrecht.....	27
III. Hassrede-Konflikte im grundrechtlichen Mehrebenensystem .....	29
1. Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem und DSA.....	30
a) Rechtswidrige Inhalte.....	30
b) Entfernung bei Verstoß gegen Gemeinschaftsstandards.....	33
c) Zwischenfazit .....	34
2. Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem und DSGVO .....	35

<i>D. Darstellung der einschlägigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung</i> .....	36
I. Deutung einer Äußerung .....	42
II. Schutzbereiche .....	45
III. Herstellung praktischer Konkordanz .....	46
1. Entbehrlichkeit der Abwägung .....	46
a) Verletzung der Menschenwürde .....	47
b) Schmähkritik und Formalbeleidigung .....	48
2. Abwägungskriterien.....	50
a) Grundrechtsposition Kommunizierender .....	50
b) Grundrechtsposition Betroffener .....	55
IV. Zwischenfazit.....	58
 <i>E. Charakteristika und Spezifika der Kommunikation in Sozialen Netzwerken</i> .....	60
I. Enthemmung der Kommunizierenden .....	62
II. Weitere netzwerkspezifische Anreize für Hassrede .....	67
III. Spezifische Dynamiken der Netzwerkkommunikation .....	67
1. Fluide Kategorisierungen.....	68
2. Kontingenz des Bewertungszeitpunkts.....	70
3. Einschüchterungseffekte als Problem der spezifischen Dynamiken Sozialer Netzwerke.....	71
 <i>F. Fazit</i> .....	72
 <b>Kapitel 2: Hassrede und Recht der persönlichen Ehre</b> .....	75
<i>A. Der Ehrbegriff des Grundgesetzes</i> .....	77
I. Unklarer Ehrbegriff in der Rechtswissenschaft .....	78
II. Der Ehrbegriff des Grundgesetzes – Vorschlag einer Definition .....	82
III. Verhältnis des Rechts der persönlichen Ehre zur Menschenwürde .....	86
IV. „Ehre“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.....	88
 <i>B. Schutzgüter des grundgesetzlichen Ehrschutzes: eine Rekonstruktion</i> .....	91
I. Autonomie als Schutzgut des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts .....	91
II. Ehrschutz als Autonomieschutz: „Bilderschutz“ .....	94
1. Schutz vor Fremdbildern .....	95
2. Schutz des Selbstbildes.....	96
III. Ehrschutz als Schutz kommunikativer Autonomie .....	97
1. Herleitung des Schutzguts.....	99

2. Anbindung an die Grundrechtsdogmatik zu Einschüchterungseffekten.....	102
a) Einschüchterungseffekte als unstrittenes Argument in der Grundrechtsdogmatik .....	102
aa) Einschüchterungseffekte in der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung .....	103
(1) Einschüchterungseffekte und Kommunikationsfreiheiten .....	103
(2) Einschüchterungseffekte und informationelle Selbstbestimmung .....	106
bb) Einwände gegen die verfassungsrechtliche Argumentation mit Einschüchterungseffekten .....	109
(1) „Ob“: Grundrechtsschutz als Gefühlsschutz?.....	109
(2) „Wie“: Begründung und Gewichtung der Argumentationsfigur.....	111
b) Schutz vor von Privaten ausgehenden Einschüchterungseffekten .....	115
3. Sachnähere Verortung des Schutzes kommunikativer Autonomie in der Meinungsfreiheit?.....	117
4. Zwischenfazit .....	119
IV. Ehrschutz als Integritätsschutz .....	120
<i>C. Beeinträchtigungen des Rechts der persönlichen Ehre .....</i>	122
I. Erheblichkeitsschwelle bei ehrbeeinträchtigenden Äußerungen .....	123
II. Herabwürdigung von Gruppen als Beeinträchtigung von Individualgrundrechten .....	125
<i>D. Fazit.....</i>	128
Kapitel 3: Das öffentliche Interesse am Ehrschutz.....	131
<i>A. Öffentliches Interesse am öffentlichen Diskurs.....</i>	134
I. Der Zusammenhang zwischen öffentlichem Diskurs und demokratischer Staatsordnung.....	135
1. Öffentlicher Diskurs als deskriptiver Begriff .....	136
2. Die Bedeutung des öffentlichen Diskurses für die Demokratie .....	137
II. Öffentliche Interessen als Argumentationstopos im Verfassungsrecht..	140
III. Schutz des öffentlichen Interesses am Diskursschutz .....	141
1. Verortung des Diskursschutzes im Grundgesetz .....	142
a) Kein Schutz des öffentlichen Diskurses durch das Demokratieprinzip.....	142

b) Mittelbarer Diskursschutz durch doppelte Schutzrichtung der Grundrechte.....	143
c) Kein Schutz des öffentlichen Diskurses durch ein „Grundrecht auf Demokratie“ .....	145
2. Demokratiefunktionale Interpretation der Kommunikations- grundrechte.....	146
a) Die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung.....	147
b) Dogmatische Einordnung der demokratiefunktionalen Interpretation.....	150
<i>B. Grundgesetzliche Kommunikationsordnung und Soziale Netzwerke .....</i>	154
I. Die klassische grundgesetzliche Kommunikationsordnung .....	155
II. Gefährdungen für Kommunikationsakte in der klassischen Kommunikationsordnung.....	160
III. Kommunikation in Sozialen Netzwerken als Anschluss- kommunikation .....	163
IV. Gefährdungen für Kommunikationsakte in Sozialen Netzwerken.....	166
V. Konsequenzen für die Einzelfallentscheidung .....	167
1. Doppelte Schutzrichtung des Rechts der persönlichen Ehre .....	168
2. Demokratiefunktionale Interpretation des Ehrschutzes .....	169
VI. Zwischenfazit.....	170
<i>C. Gemeinwohlorientierte Interpretation des Ehrschutzes zugunsten       weiterer öffentlicher Interessen.....</i>	170
I. Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft.....	171
1. Öffentliches Interesse an der Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft .....	171
2. Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses durch Hassrede .....	172
3. Rekonstruktion der aktuellen Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....	173
II. Schutz des öffentlichen Friedens.....	175
<i>D. Fazit.....</i>	177
<b>Kapitel 4: Ehrschutz und Gleichheitsrechte .....</b>	179
<i>A. Mehrwert gleichheitsrechtlicher Perspektiven.....</i>	184
I. Schutzgüter des Art. 3 Abs. 3 GG .....	186
1. Die besonderen Benachteiligungsverbote als Individualrechtsschutz.....	187

2. Das öffentliche Interesse an Nicht-Diskriminierung .....	190
II. Antidiskriminierungsrecht als Perspektiverweiterung .....	194
III. Dilemma der Differenz und Essentialisierung als Herausforderungen ..	197
IV. Zwischenfazit.....	200
<i>B. Hassrede als Beeinträchtigung des Schutzbereichs von</i>	
<i>Art. 3 Abs. 3 GG.....</i>	201
I. Sachlicher Schutzbereich: Diskriminierende Hassrede i.S.d.	
Art. 3 Abs. 3 GG.....	202
II. Persönlicher Schutzbereich: Diskriminierende Hassrede gegenüber	
Angehörigen privilegierter Gruppen.....	204
1. „Ob“ – Schutz des Art. 3 Abs. 3 GG auch für Angehörige	
privilegierter Gruppen .....	207
2. „Wie viel“ – stärkerer Schutz des Art. 3 Abs. 3 GG für	
Angehörige benachteiligter Gruppen .....	211
III. Beeinträchtigung des Art. 3 Abs. 3 GG: Keine Erheblichkeits-	
schwelle.....	213
<i>C. Dogmatische Rekonstruktion in der Einzelfallentscheidung .....</i>	214
I. Zum „Ob“ gleichheitsrechtlicher Argumente im Äußerungsrecht:	
eine Bestandsaufnahme .....	215
1. Gleichheit in frühen äußerungsrechtlichen Entscheidungen	
des Bundesverfassungsgerichts .....	215
2. Kommunikative Chancengleichheit und Meinungsvielfalt im	
Rundfunkrecht .....	218
3. Besondere Gleichheitssätze in der neueren bundesverfassungs-	
gerichtlichen Rechtsprechung .....	220
II. Zum „Wie“ gleichheitsrechtlicher Argumente im Äußerungsrecht.....	221
III. Zu den Folgen gleichheitsrechtlicher Argumente im Äußerungsrecht ..	223
1. Wirkung der besonderen Gleichheitssätze zwischen Privaten .....	223
2. Verbot der Standpunktdiskriminierung .....	226
3. Umgang mit Diskriminierung aufgrund nicht in Art. 3 Abs. 3 GG	
genannter Merkmale .....	228
<i>D. Fazit.....</i>	229
<b>Kapitel 5: Weitere Beteiligte und ihre Grundrechtspositionen..</b>	<b>233</b>
<i>A. Streit über die Rechtswidrigkeit eines Posts .....</i>	<i>234</i>
I. Meinungsfreiheit der kommunizierenden Personen.....	235

II. Grundrechtsposition der rezipierenden Personen.....	238
1. Informationsinteresse.....	238
a) Das Informationsinteresse an herabwürdigenden Äußerungen und seine grundrechtsdogmatische Verankerung .....	239
b) Das Informationsinteresse in der Rechtsprechung .....	241
2. Ehrschutz als Schutz kommunikativer Autonomie .....	246
3. Zwischenfazit .....	246
<i>B. Streit über die Vertragswidrigkeit eines Posts .....</i>	<i>247</i>
I. Netzwerkanbieter als Grundrechtsberechtigte .....	248
1. Berufsfreiheit.....	249
2. Meinungsfreiheit.....	250
3. Medienfreiheiten.....	253
4. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.....	256
5. Allgemeine Handlungsfreiheit .....	257
II. Netzwerkanbieter als mittelbar Grundrechtsverpflichtete .....	258
1. Wirkung der Meinungsfreiheit und des allgemeinen Gleichheitssatzes .....	259
2. Keine Wirkung der Medienfreiheiten.....	264
3. Keine Wirkung der Informationsfreiheit .....	265
<i>C. Fazit.....</i>	<i>265</i>
<b>Kapitel 6: Einzelfallkriterien für Hassrede in Sozialen Netzwerken.....</b>	<b>267</b>
<i>A. Deutung eines Hassrede-Posts .....</i>	<i>268</i>
I. Perspektive der Deutung .....	269
II. Zu berücksichtigende Umstände .....	273
III. Mehrdeutige Aussagen.....	273
<i>B. Zu berücksichtigende Grundrechtspositionen.....</i>	<i>276</i>
<i>C. Herstellung praktischer Konkordanz .....</i>	<i>278</i>
I. Entbehrlichkeit der Einzelfallabwägung? .....	278
1. Verletzung der Menschenwürde.....	278
2. Schmähkritik und Formalbeleidigung .....	279
II. Abwägungskriterien .....	280
1. Gefahren statt Schäden als Bezugspunkt? .....	281
2. Differenzierung nach Rechtsfolgen.....	283

3. Grundrechtsposition Kommunizierender.....	285
a) Sachbezug .....	286
b) Enthemmung und Emotionalität .....	287
c) Technische Anonymität.....	289
d) Öffentliche Interessen zugunsten Kommunizierender .....	291
4. Grundrechtsposition Betroffener.....	293
a) Inhalt der Äußerung .....	293
aa) Nähe zur Menschenwürdeverletzung.....	293
bb) Ehrschutz als Autonomie- und Integritätsschutz.....	294
b) Betroffene Person.....	297
aa) Autonomes Vorverhalten Betroffener .....	297
bb) Individuelle Verletzlichkeit.....	301
cc) Diskriminierende Äußerungen .....	302
c) Form und Medium der Äußerung .....	303
aa) Reichweite und Perpetuierung von Inhalten .....	303
bb) Anonymität der Beteiligten .....	305
cc) Differenzierung zwischen Posts und Reposts? .....	307
d) Öffentliche Interessen zugunsten Betroffener .....	308
aa) Öffentliches Interesse am Schutz vor Einschüchterungseffekten .....	309
bb) Öffentliches Interesse an einer gruppenhierarchiefrei konstituierten Gesellschaft.....	310
5. Weitere Grundrechtspositionen und -interessen .....	312
a) Rezipientinnen und Rezipienten .....	312
b) Netzwerkanbieter .....	313
<i>D. Fazit</i> .....	313
Literaturverzeichnis.....	317
Sachregister.....	341



# Abkürzungsverzeichnis

Für alle hier nicht aufgeführten Abkürzungen wird auf Kirchner. Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, bearbeitet von Eike Böttcher, 10., neu bearb. und erw. Aufl. Berlin/Boston 2021 verwiesen.

APR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
BeckOGK	beck-online. Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
Bsp.	Beispiel
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
BK GG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
CP&B	CyberPsychology&Behavior
DSA	Digital Services Act
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
gem.	gemäß
HbADR	Handbuch Antidiskriminierungsrecht
HbGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
HbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts
HbVerwR	Handbuch des Verwaltungsrechts
HK	Handkommentar/Heidelberger Kommentar
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
i.E.	im Ergebnis
i.S.d.	im Sinne des
insb.	insbesondere
jM	juris – Die Monatszeitschrift
Kammerbeschl.	Kammerbeschluss
AK GG	Kommentar zum Grundgesetz, Reihe Alternativkommentare
KK	Konkordanzkommentar
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahrszeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LK	Leipziger Kommentar
MULR	Melbourne University Law Review
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar
NK	Nomos-Kommentar

o.ä.	oder ähnliches
PhiN	Philologie im Netz
RuF	Rundfunk und Fernsehen
sog.	sogenannt
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TDDDG	Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz
TMG	Telemediengesetz
u.a.	und andere
v.	von/vom
Vorb.	Vorbemerkung
ZfDR	Zeitschrift für Digitalisierung und Recht

## Einleitung

„Was für ein kranker, alter, dummer, hasserfüllter Mensch sie doch sind. ... Ihren Anfall in der gestrigen Stadtratssitzung hat dies wieder einmal gezeigt ... dafür werden sie bezahlen !!!!“<sup>1</sup> Hassrede in Sozialen Netzwerken ist Alltag. Sie trifft Politikerinnen und Ehrenamtliche, Kulturschaffende und Journalistinnen, aber auch Personen, die gar nicht öffentlich exponiert sind. Die Verwendung von Drohungen und Fäkalsprache ist gang und gäbe. Sexistische, rassistische, antisemitische, antimuslimische und homophobe Herabwürdigungen sind im Internet omnipräsent. Dieser Befund ist weder neu noch überraschend: Hass, Hetze und Herabwürdigungen im Internet sind in jüngerer Zeit in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Hassrede beschäftigt die Zivilgesellschaft, Medien, Politik und Rechtsprechung. Unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen machen Hass zum Forschungsgegenstand.<sup>2</sup> Das Problem von Hass und Hetze prägt die Gegenwart so sehr, dass die Frankfurter Allgemeine Zeitung Anfang 2023 konstatierte: „Würde man zu einem Jahresrückblick der Gefühle ansetzen, wäre klar – die Emotion, die das Jahr 2022 beherrscht hat, war der Hass.“<sup>3</sup>

Dabei sind Hass und Herabwürdigung so alt wie die Menschheit selbst. Tacitus, Charles Darwin und Judith Butler haben über Hass nachgedacht. Der britische Schriftsteller William Hazlitt schrieb in seinem 1826 erschienenen Essay „Vom Vergnügen zu hassen“.<sup>4</sup> Und die Äußerung „Du alter Esel, du versoffener Hund, du dussliger Sattlergeselle du willst regieren, du kannst vor Soff nicht grade stehen bist zu dämlich zum Scheissen [...]“ ist nicht etwa Inhalt eines Facebook-Posts aus den 2020er Jahren, sondern findet sich in einem vor über hundert Jahren gegen den damaligen Reichspräsidenten Friedrich Ebert gerichteten Hassbrief.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Aus dem Tatbestand der Entscheidung OLG Dresden, Beschl. v. 10.12.2021, – 4 W 876/21 –, juris Rn. 1. Es handelt sich um einen Kommentar auf Facebook.

<sup>2</sup> So etwa das interdisziplinäre Forschungsprojekt „Invektivität. Konstellationen und Dynamiken der Herabsetzung“ an der Technischen Universität Dresden, dazu *Ellerbrock* u.a., *Kulturwissenschaftliche Zeitschrift* 2017, S. 2 ff. „Der Hass“ war auch Gegenstand des interdisziplinären Philosophicums Lech 2022, s. dazu die Tagungsbeiträge in *Liessmann* (Hrsg.), *Der Hass. Anatomie eines elementaren Gefühls*, 2023.

<sup>3</sup> *Kuroczik*, *FAZ* v. 02.02.2023, S. 9.

<sup>4</sup> *Hazlitt*, *Vom Vergnügen zu hassen*, 1826.

<sup>5</sup> Zitiert nach *Frevert*, *Mächtige Gefühle*, 2020, S. 180. Die Vermutung, dass Hass ein neues oder aktuell verstärkt auftretendes Phänomen sei, mag so alt sein wie der Hass selbst. Bekanntlich bedauerten schon die Philosophen der griechischen Antike, dass die zeitgenös-

Dass Hassrede als Gegenstand öffentlicher Diskurse zurzeit derart Konjunktur hat, liegt maßgeblich an der wachsenden Bedeutung Sozialer Netzwerke. Jürgen Habermas hat jüngst den „neue[n] Strukturwandel der Öffentlichkeit“ durch digitale Kommunikationsplattformen beschrieben.<sup>6</sup> Zwar fehlt es noch an umfassenden, empirisch robusten Befunden zum Kommunikationsverhalten in Sozialen Netzwerken. Fest steht aber, dass deren spezifische Kommunikationsmechanismen Anreize setzen, sich emotionalisiert und damit auch hasserfüllt zu äußern.<sup>7</sup> Hassrede tritt hierdurch in neuer Intensität und Quantität auf. Gleichzeitig vergrößern Soziale Netzwerke den Kreis derjenigen, die Hassrede wahrnehmen.<sup>8</sup> Im zunehmend digitalisierten Alltag wird Hassrede immer präsenter: Herabwürdigungen, die früher häufig allein die betroffene Person erreichten, gewinnen an Öffentlichkeit. Ein erheblicher Teil der an Friedrich Ebert gerichteten Hassbotschaften würde heute wohl nicht mehr per Brief, sondern öffentlich sichtbar in Sozialen Netzwerken geäußert. Dritte lesen also mit; die Öffentlichkeit wird einbezogen – der Lebenssachverhalt ist nicht mehr bi-, sondern multipolar.

Der nationale und der europäische Gesetzgeber haben in jüngerer Zeit auf das Problem von Hassrede in Sozialen Netzwerken reagiert. Einerseits ist die Regulierung von Netzwerkanbietern durch das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) 2017 und den Digital Services Act (DSA)<sup>9</sup> der Europäischen Union 2022 massiv verschärft worden. Netzwerkanbieter treffen nun bußgeldbewehrte Verfahrens-, Auskunfts- und Transparenzpflichten. Diese Gesetze verfolgen zwei Ziele: erstens die effektive Durchsetzung der Rechte von Hassrede Betroffener, zweitens eine generelle Verbesserung des Diskursklimas in Sozialen Netzwerken.<sup>10</sup> Andererseits ist die strafrechtliche Sanktionierung von Hass und

---

sische Jugend statt von Sitte und Anstand von Hass und Zorn geleitet sei. *Vesting*, AöR 122 (1997), S. 337 (361) konstatierte vor einem Vierteljahrhundert, „daß sich staatliche Institutionen zunehmend mit unkontrolliert-emotionalen Äußerungen konfrontiert sehen“ und es keinen verbindlichen Wertkodex mehr gebe, blieb empirische Nachweise dafür aber schuldig.

<sup>6</sup> *Habermas*, Ein neuer Strukturwandel, 2022.

<sup>7</sup> Dazu S. 60 ff.

<sup>8</sup> Ähnlich *Gatzka*, Merkur 2022, S. 55 (61, 64) in ihrem aufschlussreichen Text über Hassbriefe von Bürgerinnen und Bürgern in der alten Bundesrepublik. Zur Reichweite Sozialer Netzwerke *W. Koch*, Media Perspektiven 2022, S. 471 ff. Den Ergebnissen der ARD/ZDF-Onlinestudie 2023 zufolge nutzten im Jahr 2023 52 % der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahren mindestens einmal wöchentlich, 35 % mindestens einmal täglich Soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram oder TikTok, s. *W. Koch*, Media Perspektiven 26/2023, S. 1 (2). Laut dem *Kompetenznetzwerk gegen Hass im Netz* (Hrsg.), *Lauter Hass – leiser Rückzug*, 2024, stimmen 89 % der Internetnutzenden der Aussage zu, dass Hass im Netz in den letzten Jahren zugenommen hat.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.10.2022. Die deutsche Bezeichnung „Gesetz über digitale Dienste“ konnte sich bisher in der Rechtswissenschaft nicht durchsetzen.

<sup>10</sup> S. die Gesetzesbegründung für das NetzDG, BT-Drs. 18/12356, S. 1: „Gegenwärtig ist eine massive Veränderung des gesellschaftlichen Diskurses im Netz und insbesondere in den

Hetze im Netz Gegenstand anhaltender rechtspolitischer Debatten.<sup>11</sup> Die Gesetzesverschärfungen tragen dazu bei, dass Hassrede in Sozialen Netzwerken auch die Rechtsprechung zunehmend beschäftigt – von Amtsgerichten über die straf- und zivilrechtlichen Ober- und Höchstgerichte bis zum Bundesverfassungsgericht und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Während der alltägliche Umgang der Justiz mit Beleidigungen auf Facebook, Reddit oder X meist unterhalb des öffentlichen Radars verläuft, stießen die Künast-Entscheidungen der Zivilgerichte und des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2019 bis 2022<sup>12</sup> auf ein breites Medienecho.

Dass Hassrede damit disziplinübergreifend auch Thema der Rechtswissenschaft ist, liegt vor diesem Hintergrund auf der Hand: In der zivilrechtlichen Forschung steht die Haftung der Netzwerkanbieter für rechtswidrige Inhalte im Fokus; die Strafrechtswissenschaft untersucht die einschlägigen Delikte auf Anpassungsbedarf; aus verwaltungsrechtlicher Perspektive wird die ordnungsrechtliche Regulierung von Netzwerkanbietern diskutiert. Zwei Probleme stehen im Zentrum aktueller juristischer Fachdebatten: Erstens, so ist vielfach angemerkt und empirisch belegt, schüchtert Hassrede Betroffene und Dritte ein und hemmt diese dadurch, sich mit eigenen Beiträgen am Diskurs zu beteiligen.<sup>13</sup> Die Freiheit der einen, sich – auch hasserfüllt – zu äußern, kollidiert also mit der Freiheit der anderen, überhaupt mit Meinungsbeiträgen oder auf andere Weise in die Öffentlichkeit zu treten. Zweitens schadet Hassrede dem für die Funktionsfähigkeit der Demokratie elementaren öffentlichen Diskurs<sup>14</sup> – und zeitigt damit strukturelle und gesamtgesellschaftliche Folgen. Jede Entscheidung über eine einzelne Äu-

---

sozialen Netzwerken festzustellen. Die Debattenkultur im Netz ist oft aggressiv, verletzend und nicht selten hasserfüllt. [...] Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte [...] bergen eine große Gefahr für das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft.“ Der DSA weist in Erwägungsgrund 79 und 82 auf die Risiken für demokratische Prozesse hin, die sehr große Online-Plattformen bürden, sowie auf die Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung und den öffentlichen Diskurs.

<sup>11</sup> Überblick über jüngere Strafrechtsreformen bei *Steinll/Schemmel*, GA 2021, S. 86 (90 ff.); zu aktuellen Debatten s. etwa den Tagungsbericht von *Heuser/Witting*, KriPoZ 2021, S. 267 ff.

<sup>12</sup> LG Berlin, Beschl. v. 09.09.2019, – 27 AR 17/19 –, juris; KG Berlin, Beschl. v. 11.03.2020, – 10 W 13/20 –, juris; KG Berlin, Beschl. v. 06.04.2020, – 10 W 13/20 –, juris; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021, – 1 BvR 1073/20 –, juris – Künast; KG Berlin, Beschl. v. 31.10.2022, – 10 W 13/20 –, juris.

<sup>13</sup> So der Befund etwa bei *Bredler/Markard*, JZ 2021, S. 864 (865); *Eifert*, in: *Eifert/Gostomyk* (Hrsg.), S. 9 (32); *Eifert/Wienfort*, JZ 2023, S. 270; *Hong*, RW 2022, S. 126 (142 ff.); *Lembke*, KJ 2016, S. 385 (394); *Müller-Mall*, in: *Kruse/Müller-Mall* (Hrsg.), S. 78 (83); *Şahin*, KJ 2020, S. 256 (266); *Steinll/Schemmel*, GA 2021, S. 86 (87 f.); *Stelkens*, STREIT 2016, S. 147 (150); *Völzmann*, MMR 2021, S. 619 (621). Solche Einschüchterungseffekte sind auch empirisch belegt, s. dazu bzgl. der Nutzung Sozialer Netzwerke in Deutschland *Geschkel/Klaßfeld* *Quentl/Richter*, #Hass im Netz, 2019, S. 28 f.; *Hoven/Witting*, NJW 2021, S. 2397 (2399).

<sup>14</sup> Hassrede als Gefahr für die Demokratie bei *Hong*, RW 2022, S. 126 (128 f.); *Schemmel*, Der Staat 57 (2018), S. 501 ff.; *Volkman*, FAZ v. 14.03.2019, S. 7.

berung von Hassrede weist also über den Einzelfall hinaus auf Interessen der Allgemeinheit. Hier zeigt sich die eben konstatierte Multipolarität von Hassrede-Konflikten in Sozialen Netzwerken.

Bei der Bekämpfung von Hassrede steht das Recht einer zentralen Herausforderung gegenüber: Der demokratische Diskurs kann gegen die von Hassrede verursachten Gefahren nur durch die Beschränkung einer seiner wesentlichen Grundvoraussetzungen – der Gewährleistung von Meinungsfreiheit – geschützt werden. Die Meinungsfreiheit aber gilt in vielen Teilen der Welt als akut bedroht. Der Kampf gegen Hassrede dient dort häufig als Vorwand, um regierungskritische Stimmen mundtot zu machen, etwa wenn in der Türkei Oppositionelle auf Grundlage türkischer Gesetze gegen Hass und Hetze verurteilt werden.<sup>15</sup> Rechtliches Vorgehen gegen Hass und Hetze bewegt sich also stets im heiklen Spannungsfeld zwischen dem notwendigen Schutz Betroffener und der Beschneidung individueller Freiheiten kommunizierender Personen.

Die Warnungen prominenter Stimmen, die Meinungsfreiheit auch in Zeiten grassierender Hassrede hochzuhalten, sind daher ernst zu nehmen. Wenn sich Salman Rushdie sorgt, weil „vernünftige Leute“ die Auffassung verträten, dass es zu weit gehe, die Gefühle anderer zu verletzen; wenn er dafür plädiert, dass eine offene Gesellschaft auch unangenehme Meinungen erdulden müsse,<sup>16</sup> dann kann das nicht einfach unter Verweis auf die aus europäischer Sicht manchmal befremdlich liberale US-amerikanische Free-Speech-Doktrin abgetan werden. Vielmehr ist zu diskutieren, ab wann eine Äußerung eben nicht mehr „nur“ unangenehm ist (und deswegen im demokratischen Diskurs auf vehementen Widerspruch kraft besseren Arguments stoßen muss), sondern so unerträglich, dass sie *rechtlich* zu sanktionieren ist. Dies ist, wie diese Arbeit zeigen möchte, aber nicht nur eine Frage der Meinungsfreiheit, sondern auch eine Frage der Ehre. Daran, dass die Grenzziehung zwischen „unangenehm“ und „nicht hinnehmbar“ sehr schwierig ist und immer wieder neue gesellschaftliche Aushandlungsprozesse erfordert, führt kein Weg vorbei. Der Verweis auf den hohen Wert der Meinungsfreiheit macht aber einmal mehr deutlich, dass die Bekämpfung von Hass mit rechtlichen Mitteln stets nur *ultima ratio* ist. Entscheidender sind Präventionsarbeit und zivilcouragierte Gegenwehr.<sup>17</sup> Eine grundrechtsdogmatische Betrachtung von Hassrede kann beides nicht ersetzen, aber einen Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Diskussion über die rechtlichen Grenzen des Sagbaren leisten.

---

<sup>15</sup> Dazu *Sevdiren*, ZStW 2020, S. 616 (633).

<sup>16</sup> *Rushdie*, in: ders., *Sprachen der Wahrheit*, S. 385 (404 ff.).

<sup>17</sup> S. dazu etwa die Arbeit des Vereins *ichbinhier e.V.*, der sich für digitale Zivilcourage gegen Hass im Netz einsetzt, <https://www.ichbinhier.eu/> (zuletzt abgerufen am 15.04.2024).

## A. Forschungsfrage und Ziele der Arbeit

Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist der Konflikt grundrechtlich geschützter Interessen, der jedem Rechtsstreit über Hassrede zugrunde liegt. Im Zentrum steht folgende Frage: Welche Grundrechtspositionen sind im Rechtsstreit über Hassrede in Sozialen Netzwerken zu berücksichtigen, und welche Maßstäbe und Kriterien ergeben sich aus diesen Grundrechtspositionen für den angemessenen Interessenausgleich im Einzelfall? Es steht also die Einzelfallentscheidung nach geltendem Recht im Vordergrund. Die vorgenommene grundrechtsdogmatische Interessenanalyse bietet aber auch der einfachrechtlichen Gesetzgebung Orientierung. Ziel der Untersuchung ist, die einschlägigen Maßstäbe auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und die aus diesen Maßstäben abgeleiteten Abwägungskriterien, die die Entscheidung über herabwürdigende Äußerungen anleiten, auf ihre Anwendbarkeit auf Hassrede in Sozialen Netzwerken hin zu analysieren. Dabei wird deutlich werden, dass die bisher in Entscheidungen über Hassrede herangezogenen grundgesetzlichen Maßstäbe weiterhin einschlägig bleiben, aber teilweise der Ergänzung bedürfen. Viele der lange vor dem Aufkommen des Internets entwickelten Abwägungskriterien können auf Hassrede in Sozialen Netzwerken übertragen werden, einige Kriterien sind aber noch besser zu begründen, andere zu ergänzen oder zu korrigieren.

Wenn es, wie oben ausgeführt, Hass und Hassrede schon immer gegeben hat und die Rechtsprechung nicht erst seit Anbruch des Internetzeitalters über herabwürdigende Äußerungen entscheiden muss, ist die Berechtigung der Forschungsfrage noch einmal genauer zu begründen. Warum gibt Hassrede in Sozialen Netzwerken überhaupt Anlass, die im Streit über die Zulässigkeit einer herabwürdigenden Äußerung zu berücksichtigenden Grundrechtspositionen erneut zu untersuchen? Die Antwort dieser Arbeit wird lauten, dass die Kommunikation in Sozialen Netzwerken sich in einigen Merkmalen signifikant von den alten, analogen Formen der Kommunikation unterscheidet. Dies soll die These stützen, dass netzwerkspezifische Merkmale es aus gleich zwei Gründen notwendig machen, die bisher herangezogenen Maßstäbe und Abwägungskriterien zur Herstellung eines angemessenen Interessenausgleichs in Fällen von Hassrede in Sozialen Netzwerken auf den Prüfstand zu stellen. Erstens tragen diese Merkmale dazu bei, dass sowohl die Quantität als auch die Intensität von Hassrede steigt. Allein das verschiebt den Fokus rechtlicher Bewertung: weg von einer Einordnung als individuelles Einzelfallproblem hin zu einer Betrachtung als strukturelle Herausforderung für die demokratische Gesellschaft. Zweitens führen die Funktionslogiken Sozialer Netzwerke dazu, dass herabwürdigende Inhalte in ungeheurer Geschwindigkeit eine bislang unbekannte Reichweite erzielen können. Kommunikation in Sozialen Netzwerken ist also mehr als eine in das Internet verlagerte Offline-Kommunikation. Das Recht muss insoweit entsprechende medienspezifische Bewertungskriterien entwickeln.

Die Berechtigung der Forschungsfrage zeigt sich auch aus einer anderen Perspektive. Wie oben bereits angedeutet, sind die hier untersuchten Hassrede-

Konflikte multipolar.<sup>18</sup> Es geht also darum, den Streit über die Grenzen des Sagbaren in Sozialen Netzwerken nicht auf einen bipolaren Konflikt zwischen Personen, die Hass verbreiten, einerseits, und Personen, gegen die sich dieser Hass richtet, andererseits, zu reduzieren. Neben der kommunizierenden und der betroffenen Person sind auch die Netzwerkanbieter als Akteure mit eigenen Interessen zu berücksichtigen.<sup>19</sup> Und nicht zuletzt darf die Lösung von Hassrede-Konflikten nicht einfach übergehen, dass in Sozialen Netzwerken geäußerte Hassrede sich – anders als Herabwürdigungen zwischen Anwesenden, etwa im Straßenverkehr oder in der Schule – massiv auf Dritte und die Öffentlichkeit als Ganze auswirkt.<sup>20</sup> Nur so lassen sich die konstatierten Einschüchterungseffekte und Gefährdungen für den demokratischen Diskurs adäquat adressieren. Ziel dieser Arbeit ist daher, die rechtserheblichen Interessen *aller* Pole des Konflikts herauszuarbeiten und die entscheidungserheblichen Maßstäbe entsprechend zu ergänzen.

Antworten auf die Forschungsfrage ergeben sich zu großen Teilen aus der in dieser Arbeit entwickelten Rekonstruktion des grundgesetzlichen Rechts der persönlichen Ehre. Die titelgebende Ehre, so eine zentrale These der Arbeit, ist in der deutschen Grundrechtsdogmatik bisher unterbelichtet. Dabei kann ein reflektierter Umgang mit dem Ehrbegriff ganz erheblich dazu beitragen, einzelfallangemessen über die Zulässigkeit von Hassrede in einem Sozialen Netzwerk zu entscheiden. Statt den Begriff der Ehre zu meiden, wie es im rechtswissenschaftlichen Diskurs häufig geschieht, soll also untersucht werden, warum das Grundgesetz das Recht der persönlichen Ehre schützt und was daraus für den Umgang mit Hassrede folgt.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht die Grundrechtsposition der betroffenen Personen, das heißt derjenigen, die von einem Hassrede-Post in einem Sozialen Netzwerk herabgewürdigt werden. Das in der Grundrechtswissenschaft wenig erforschte Recht der persönlichen Ehre birgt das bisher noch ungenutzte Potential, Hassrede einzelfallangemessen zu bewerten. Dazu ist auch das Verhältnis des Ehrschutzes zu den ebenfalls erst in jüngerer Zeit gründlicher erforschten besonderen Gleichheitssätzen zu klären. Dass damit der Fokus auf die Grundrechte Betroffener gelegt wird, ist aber nicht gleichzusetzen mit der Forderung, deren Grundrechte insgesamt gegenüber der Meinungsfreiheit zu stärken oder ihnen

---

<sup>18</sup> Zum Begriff des multipolaren bzw. mehrpoligen Rechtsverhältnisses und zum gebotenen Schutz der unterschiedlichen grundrechtlich geschützten Interessen grundlegend *Hoffmann-Riem*, EuGRZ 2006, S. 492 ff.

<sup>19</sup> Das haftungsrechtliche Plattformverhältnis entsprechend als Dreiecksverhältnis zwischen kommunizierenden Personen, betroffenen Personen und Intermediären beschreibend *G. Wagner*, GRUR 2020, S. 329 (336). Auch *Balkin*, Columbia Law Review 118 (2018), S. 2011 ff. konstatiert aus Regulierungsperspektive: „free speech is a triangle“, wobei sich an den drei Ecken erstens Staat und EU, zweitens Intermediäre und drittens kommunizierende Personen befinden.

<sup>20</sup> Für eine Berücksichtigung der „Gesamtheit der Gesellschaft“ in medienrechtlichen Fragen v. *Lewinski*, AfP 2015, S. 1 (2).

gar grundsätzlich Vorrang vor kollidierenden Grundrechtspositionen einzuräumen. Unliebsame, irrationale und abwertende Äußerungen sind im demokratischen Diskurs bis zu einem gewissen Grad zu ertragen, wenn die Meinungsfreiheit nicht über Gebühr beschränkt werden soll.

Vielmehr geht es darum, aus den Funktionen des Ehrschutzes und der besonderen Gleichheitssätze Kriterien abzuleiten, die den individuellen und gesamtgesellschaftlichen Folgen von Hassrede gerecht werden und die Herstellung praktischer Konkordanz im Einzelfall intersubjektiv nachvollziehbar werden lassen. Wenn die weiteren in Hassrede-Konflikten zu berücksichtigenden Grundrechtspositionen hier vergleichsweise kurz behandelt werden, so soll dies weder implizieren, dass sie grundsätzlich geringwertiger seien, noch, dass sie bisher von der Rechtsprechung und den Netzwerk Anbietern insgesamt überbewertet wurden. Entscheidend für die Schwerpunktsetzung dieser Arbeit ist vielmehr, dass Rechtsprechung und Rechtswissenschaft insbesondere die Meinungsfreiheit bisher viel detaillierter untersucht und entfaltet haben als den Ehr- und den Diskriminierungsschutz. Das daraus resultierende Ungleichgewicht soll mit dieser Arbeit ein Stück weit ausgeglichen werden. Ziel ist also nicht, Rechtspositionen Betroffener und Dritter einseitig zu stärken, sondern vielmehr, den Spezifika von Hassrede in Sozialen Netzwerken durch entsprechende Einzelfallkriterien gerecht zu werden und bereits verwendete Argumente in das grundrechtsdogmatische Begründungssystem einzufügen.

Naturgemäß aber können sich aus den Befunden dieser Arbeit in einigen Fällen von der bisherigen Rechtsprechung abweichende Abwägungsergebnisse zulasten Hassrede äußernder Personen ergeben. Das gilt zumindest im Rahmen zivilrechtlicher Auseinandersetzungen. Dagegen ist gegenüber einer verstärkten Sanktionierung von Hassrede durch das Strafrecht Zurückhaltung geboten. Denn strafrechtliche Sanktionen stellen einen besonders schweren Eingriff in das hohe Gut der Meinungsfreiheit kommunizierender Personen dar. Diese Arbeit plädiert daher für eine stärkere Berücksichtigung der jeweils in Rede stehenden Rechtsfolge und eine Fokussierung auf die effektive Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche – wie im Folgenden gezeigt werden soll, muss nicht jede vertrags- oder gesetzeswidrige Äußerung auch strafbar sein.

Um die gestellte Forschungsfrage zu beantworten, greift diese Arbeit auf rechtsdogmatische Methoden zurück. Im Mittelpunkt steht also – in Anlehnung an eine Definition Christian Bumkes – die Durchdringung und Ordnung positiven Rechts mit dem Ziel, Lösungen für die Rechtspraxis zu entwickeln und kohärent zu begründen.<sup>21</sup> Zentrales Instrument ist die Konstruktion juristischer Begriffe,<sup>22</sup> insbesondere in Form rechtsdogmatischer Figuren,<sup>23</sup> die helfen, unterschiedliche Sachverhaltskonstellationen zu systematisieren, ihre Gemeinsam-

---

<sup>21</sup> Bumke, JZ 2014, S. 641 m.w.N.

<sup>22</sup> Lennartz, Dogmatik als Methode, 2017, S. 174 ff. Ähnlich Kaiser, HbVerwR I, § 24 Rn. 19 ff.

<sup>23</sup> Bumke, JZ 2014, S. 641 (645).

keiten und Unterschiede sichtbar zu machen und Argumente zu ordnen. Diese Arbeit untersucht den Ist-Zustand der Dogmatik zu Hassrede in Sozialen Netzwerken unter Berücksichtigung einschlägiger bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur erstmals umfassend und schlägt Weiterentwicklungen im Umgang mit unterschiedlichen Sachverhaltskonstellationen und Argumenten vor.

## B. Gang der Darstellung

Das erste Kapitel grenzt den Untersuchungsgegenstand auf bestimmte Fallkonstellationen ein, die einen großen Teil derjenigen Äußerungen umfassen, die umgangssprachlich als Hassrede bezeichnet werden. Es erklärt, warum es lohnt, die zivil- und strafrechtlichen Fallgestaltungen aus einer grundrechtlichen Perspektive zu betrachten. Im Anschluss stellt es den rechtlichen und den tatsächlichen Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen dar: Einerseits die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, andererseits die Spezifika der Kommunikation in Sozialen Netzwerken. Dabei wird deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen stark auf den jeweiligen Einzelfall fokussiert, in jüngerer Zeit aber beginnt, Hassrede als strukturelles, gesamtgesellschaftliches Problem wahrzunehmen. Mit Blick auf die Funktionsweise Sozialer Netzwerke soll das erste Kapitel die oben dargestellte These begründen, dass diese neue Form der Kommunikation nicht gleichzusetzen ist mit der Kommunikation unter Anwesenden oder derjenigen über klassische Massenmedien, sondern neue rechtliche Antworten fordert.

Das zweite Kapitel wendet sich dem Grundrecht zu, das für den Schutz von Hassrede Betroffener zentral ist: dem Recht der persönlichen Ehre als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Wie bereits angesprochen, ist einer der wesentlichen Befunde dieser Arbeit, dass der grundgesetzliche Ehrschutz dogmatisch unterbelichtet ist. Was der in der ständischen Gesellschaft zentrale Begriff der Ehre als Rechtsbegriff in der pluralen Demokratie des 21. Jahrhunderts bedeutet und wie er sich zum in aktuellen Rechtsdiskursen viel populäreren Würdebegriff verhält, wird umfassend untersucht. Ein Unbehagen im Umgang mit dem Ehrbegriff ist zwar verständlich. Diese Arbeit plädiert dennoch dafür, nicht auf Ersatzbegriffe wie Würde und Anerkennung auszuweichen. Vielmehr kann der in Art. 5 Abs. 2 GG gebrauchte Ehrbegriff so ausgelegt werden, dass er in Einklang mit der vom Grundgesetz postulierten grundsätzlichen Gleichheit und gleichen Würde aller Menschen steht und zugleich sein eigenständiger Bedeutungsgehalt deutlich wird. Um im Einzelfall zu bestimmen, wie stark die Beeinträchtigung des Rechts der persönlichen Ehre durch Hassrede ausfällt, wird im Anschluss untersucht, welche Schutzgüter der Ehrschutz erfasst und welche Schutzzwecke er verfolgt. Pointiert formuliert: Wann ist die persönliche Ehre wie stark verletzt, und warum? Insbesondere soll das oben angesprochene Problem der von Hassrede ausgehenden Einschüchterungseffekte adressiert werden, in-

dem das Recht der persönlichen Ehre als Schutz kommunikativer Autonomie rekonstruiert wird.

Das dritte Kapitel lenkt den Blick von den grundrechtlich geschützten Individualinteressen Betroffener auf das öffentliche Interesse daran, dass Einzelne nicht Opfer von Hassrede werden. Denn, so die Leitthese des Kapitels, ein effektiver Ehrschutz ist nicht nur Voraussetzung eines funktionierenden öffentlichen Diskurses, sondern auch darüber hinaus Funktionsvoraussetzung der Demokratie. Wenn Hassrede Bürgerinnen und Bürger derart einschüchtert, dass diese sich aus dem öffentlichen Diskurs zurückziehen und davor zurückschrecken, sich in Staat und Gesellschaft zu engagieren, gefährdet dies das demokratische Gemeinwesen. Während der Ehrschutz bisher meist als rein privatnütziges Recht interpretiert wurde und damit von vornherein hinter der Meinungsfreiheit mit ihrer zurecht betonten Bedeutung für die Demokratie zurückstand, wirbt das dritte Kapitel dafür, auch das Recht der persönlichen Ehre als Bestandteil einer demokratiefunktional ausgerichteten grundgesetzlichen Kommunikationsordnung zu verstehen: Der Schutz der persönlichen Ehre liegt dann nicht nur im Interesse der individuellen Persönlichkeitsentfaltung, sondern ist zugleich konstitutiv für demokratische Prozesse. Diese Rekonstruktion ermöglicht, die demokratieschädlichen Auswirkungen von Hassrede in einem rechtlich handhabbaren Argument zu verarbeiten.

Hassrede ist häufig sexistisch, rassistisch, antisemitisch oder in anderer Weise diskriminierend. Es liegt daher nahe, Hassrede nicht nur freiheits-, sondern auch gleichheits- oder antidiskriminierungsrechtlich zu adressieren. Das vierte Kapitel geht der Frage nach, welchen Mehrwert gleichheitsrechtliche Perspektiven auf Hassrede für die grundrechtliche Interessenanalyse bieten. Zwar lassen sich sowohl individuelle Verletzungen als auch Einschüchterungseffekte und demokratieschädliche Auswirkungen von Hassrede nach hier vertretener Auffassung bereits freiheitsrechtlich durch das Recht der persönlichen Ehre abbilden. Dennoch, so das Ergebnis des vierten Kapitels, helfen gleichheitsrechtliche Perspektiven, diskriminierende Hassrede besser zu verstehen und rechtlich zu bewerten: Sie verknüpfen einzelne Äußerungen mit ihrem gesellschaftlichen Kontext und machen damit strukturelle Aspekte von Hassrede sichtbar.

Das fünfte Kapitel wendet sich schließlich den weiteren Polen des mehrdimensionalen Grundrechtskonflikts zu: Das sind erstens die kommunizierenden Personen, also diejenigen, die Hassrede posten. Sie sind nach hier vertretener Ansicht durch die Meinungsfreiheit geschützt, auch wenn sie sich netzwerkspezifisch in Form von Likes und Reposts oder mithilfe von Fakes äußern.<sup>24</sup> Zweitens werden die grundrechtlichen Interessen der potentiellen Rezipientinnen und Rezipienten von Hassrede untersucht. Es wird argumentiert, dass diese teilweise ein Informationsinteresse an Hassrede-Posts haben, teilweise aber auch vor Einschüchterungseffekten zu schützen sind. Steht nicht die Rechts-, sondern allein

---

<sup>24</sup> Zu den Begriffen „Like“, „Repost“ und „Fake“ S. 14, 17.

die Vertragswidrigkeit einer Äußerung in Rede, ist drittens die Grundrechtsposition der Netzerkanbieter einzustellen. Diese sind als Träger der Berufsfreiheit grundrechtsberechtigt, müssen unter bestimmten Umständen aber zugleich Grundrechte ihrer Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigen, wenn sie netzwerk-eigene Gemeinschaftsstandards aufstellen und anwenden.

Sind damit die Grundrechtspositionen aller Pole des Rechtsverhältnisses untersucht, stellt sich mit Blick auf die von Netzerkanbietern und Fachgerichten zu treffenden Einzelfallentscheidungen die Frage, welche Kriterien sich zur Herstellung eines angemessenen Interessenausgleichs aus diesen Grundrechtspositionen ergeben. Dieser Frage geht das sechste Kapitel nach. Ausgehend von den im ersten Kapitel dargestellten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts untersucht es, welche Änderungen und Ergänzungen mit Blick auf Hassrede in Sozialen Netzwerken notwendig sind.

## Sachregister

- Abschreckungseffekt *siehe* Einschüchterungseffekt
- Abwägung 5, 25 ff., 39, 46 ff., 280 ff.
- Achtung 55, 77 ff., 122 ff., 293 ff.
- Achtungsanspruch *siehe* Achtung
- AGB *siehe* Gemeinschaftsstandards
- Allgemeine Geschäftsbedingungen *siehe* Gemeinschaftsstandards
- Allgemeine Handlungsfreiheit 92, 120, 236, 257
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 8, 24 ff., 44 f., 55, 58, 75 ff., 163, 187 ff., 222 f., 275 f., 298 f., 305 f.
- Anerkennung 8, 82, 84, 98, 153, 185, 221 f.
- Anonymität 49, 62, 289 ff., 305 f.
- Anschlusskommunikation 97 f., 125, 133, 155, 158, 161 ff.
- Antidiskriminierungsrecht 9, 88, 179 ff.
- Antidiskriminierungsrecht, postkategoriales 199, 207
- Autonomie 91 ff., 121, 123 f., 170, 294 ff.
- Autonomie, kommunikative 9, 97 ff., 174, 186 ff., 246, 277, 282 f., 295 ff., 303, 306, 309 ff.
- Bananabread *siehe* Like
- Beleidigung 21 f., 40, 75, 89, 126, 173 ff., *siehe auch* Formalbeleidigung
- Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft 58 f., 112, 131 ff., 170 ff., 200, 309 f.
- Berufsfreiheit 249 ff.
- Beseitigung 20, 289
- Bilderschutz 94 ff., 187, 294 ff.
- chilling effect *siehe* Einschüchterungseffekt
- Community Standards *siehe* Gemeinschaftsstandards
- Content 17, 19, 63
- Cyberharassment 14
- Cybermobbing 14
- Datenschutzgrundverordnung 35 f.
- Deepfake *siehe* Fake
- Deliktsrecht 20, 28 f., 224 ff., *siehe auch* Zivilrecht
- Demokratiefunktionale Interpretation 127, 131 ff., 234, 242 ff.
- Demokratieprinzip 141 ff., 172
- Deutung 42 ff., 268 ff.
- Digital Services Act 2 f., 20, 22 ff., 29 ff., 234, 248, 257, 259 f., 285
- Dilemma der Differenz 197 ff.
- Diskriminierung 179 ff., 296 ff., 311, 313
- Diskurs 4 ff., 54, 60 ff., 97 ff., 131 ff., 195, 206, 210, 217, 219 f., 241, 246, 251 f., 264 f., 270 ff., 309
- Diskursschutz *siehe* Diskurs
- Drittwirkung 27 ff., 117, 151, 223 ff., 248 ff.
- DSA *siehe* Digital Services Act
- DSGVO *siehe* Datenschutzgrundverordnung
- Echokammer 64 f.
- Ehre 75 ff. und *passim*
- Ehrschutz *siehe* Ehre
- Einschüchterungseffekt 6, 71 f., 97 ff., 155 ff., 173 ff., 239, 246, 275 f., 285, 295 f., 302 ff.
- Einzelfall 5 ff.
- Emotionalität 53, 59, 67, 287 ff.
- Enthemmung 62 ff, 131, 287 ff.
- Erheblichkeit 94 ff., 114, 117, 123 ff., 213 f., 277

- Erheblichkeitsschwelle *siehe* Erheblichkeit  
 Essentialisierung 197 ff.  
 Europäisierung 29 ff.
- Fake 9, 14, 236  
 Filterblase 64 f.  
 Follower 16  
 Formalbeleidigung 48 ff., 279 ff.  
 Fremdbild 95 f., 101 f., 123, 187 f., 294 f., 303  
 Frieden, öffentlicher 21, 175 f., 308
- Gegenschlag 54, 56, 149, 157, 161, 297 ff.  
 Gemeinschaftsstandards 16, 21, 23, 33 f., 247 ff.  
 Gesetz über Digitale Dienste *siehe* Digital Services Act  
 Gleichheitsrechte 179 ff.  
 Grundrecht auf Demokratie 145 f.  
 Grundrechtswirkung zwischen Privaten *siehe* Drittwirkung  
 Gruppenstereotyp 197, 223, 271, 296, 310 ff.  
 Gruppismus 198 f.
- Handlungsfreiheit *siehe* Allgemeine Handlungsfreiheit  
 Hashtag 17, 292  
 Hassrede 12 ff. und *passim*  
 Hassrede-Konflikt 19 f. und *passim*  
 Hate Speech *siehe* Hassrede  
 Herabwürdigung 12 ff., 123 ff.
- Influencer 19, 163, 166  
 Informationsfreiheit 28, 161 f., 238 ff., 265, 277, 313  
 Integritätsschutz 92, 101, 120 ff., 294 ff., 301 f., 305  
 Interessen, öffentliche 54 f., 131 ff., 190 ff., 239 ff., 292 f., 308 ff.,  
 Intermediäre *siehe* Netzwerkanbieter
- Kampf ums Recht 53, 157, 296  
 Kommunikationsordnung 132 ff., 154 ff., 191, 219 f.  
 Konkordanz, praktische 7, 25, 37, 46, 278 ff., *siehe auch* Abwägung
- Like 17 f., 237, 265, 304
- Mai-Beschlüsse 39 ff., 49, 173 ff., 299 f., 309 f.  
 Medienfreiheiten 253 ff., 264 f.  
 Mehrdeutigkeit 44 f., 273 ff.  
 Mehrebenensystem 29 ff.  
 Meinungsfreiheit 4 ff., 13, 24 ff., 36 ff., 98 ff., 117 ff., 134 ff., 212, 235 ff., 250 ff. und *passim*  
 Meinungskampf 51, 56 f., 150, 165, 217 f., 226 f., 252, 291  
 Menschenwürde 47 f., 59, 77 ff., 145 f., 194 f., 221 f., 278 f., 293 ff.  
 Messenger 16 f. 137
- NetzDG *siehe* Netzwerkdurchsetzungsgesetz  
 Netzwerkanbieter 2 ff., 15 ff., 247 ff., 313  
 Netzwerkdurchsetzungsgesetz 20, 22 ff., 30, 285  
 Newsfeed 16 ff., 64 ff., 234, 250 f.
- Persönlichkeitsrecht *siehe* Allgemeines Persönlichkeitsrecht  
 Post 6, 15 ff.
- Rechtswidrigkeit 3, 13, 20, 22 ff., 113 f., 193, 234 ff., 280, 313  
 Regulierung 3, 19 ff., 29 ff., 60, 234, 257  
 Repost 9, 17, 68 ff., 237, 240, 265, 280, 283, 304, 307 f.  
 Ruf 79, 83 f., 89 f.
- Sachbezug 49 f., 285 ff., 294 f.  
 Schmähkritik 48 ff., 279 ff.  
 Selbstbild 96, 123, 294 ff., 303  
 Shadowbanning 17 f., 21, 258  
 Shitstorm 14, 67, 236, 282, 287, 303, 307  
 silencing effect *siehe* Einschüchterungseffekt  
 Soziales Netzwerk 15 ff. und *passim*  
 Sphärentheorie 55, 76  
 Spontanäußerung 53, 60, 66 f., 287 ff., 301  
 Standpunktdiskriminierung 226 ff.  
 Störerhaftung 20, 23, 29, 31, 285  
 Strafrecht 2 f., 7 f., 19 ff., 40 ff., 52, 80, 119, 173, 212, 223, 257, 274 ff.  
 Swarming 14

- Tatsachenbehauptung 21, 45, 52 f., 90 f.,  
112, 149, 189, 204, 236 f., 276
- Thread 17, 240
- Unterlassung 20, 44, 53 f., 236, 258, 266,  
273 ff., 283 ff., 305
- Vertragsrecht 20, 28, *siehe auch* Zivilrecht
- Vertragswidrigkeit 10, 13, 19 f., 233 f.,  
247 ff., 284 f.
- Vorverhalten 56, 80 ff., 286 f., 297 ff.
- Vulnerabilität 205 f.
- Zivilrecht 3, 7, 24 ff., 41 ff., 80, 116,  
118 f., 223, 257, 273 ff., 283 ff.